

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen**

**in 37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen** in **37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen** hat der Kirchenvorstand am **15. März 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätten

entfällt

#### 2. Wahlgrabstätten

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle</b>                                      | <b>810,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>27,00 €</b>  |
| c) <b>Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle</b> | <b>960,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>33,00 €</b>  |
| e) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle</b>         | <b>360,00 €</b> |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>12,00 €</b>  |

#### 3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

#### 4. Urnenwahlgrabstätten

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>                                      | <b>660,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>33,00 €</b>  |
| c) <b>Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b> | <b>800,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle   | <b>40,00 €</b>  |

#### 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten (gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) <b>Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung</b> | <b>520,00 €</b> |
| b) <b>eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6</b>                      |                 |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 80,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | 50,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Stockhausen und der St. Bonifatiuskirche Stockhausen

Die **Friedhofskapelle Stockhausen** befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Friedland. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Gemeinde Friedland gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der **St. Bonifatiuskirche Stockhausen** je Trauerfeier **280,00 €**

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **19. April 2016** außer Kraft.

Groß Schneen, den 15. März 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen**  
**Der Kirchenvorstand**

gez. C. Wackenroder, Pastorin

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende

Siegel

gez. K. Japke

\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 17. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Gemeinde Friedland (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland)